

Falle «Agrarpolitik 2014–2017» schnappt (langsam) zu

GRENZFÄLLE UND ANPASSUNGEN Im Herbst findet die parlamentarische Debatte zur AP 2014-2017 statt. Für Betriebe, bei denen aus heutiger Sicht Handlungsbedarf angezeigt ist, wird es höchste Zeit zum Handeln.



Martin Goldenberger

Die Agrarpolitik wird in regelmässigen Abständen umgekrempelt und den Zielen der Bundespolitik angepasst. Das eidgenössische Parlament und der Bundesrat sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzen damit die Leitplanken für die Bauern. Die Anpassungen der Gesetze, Verordnungen und Weisungen laufen jeweils unter den Jahresangaben. Aktuell liegt die Diskussion der Agrarpolitik (AP) 2014–2017 beim Parlament zur Beratung. Der Zeithorizont 2014 bis 2017 entspricht gleichzeitig dem vom Parlament festgelegten Zahlungsrahmen und sichert damit die Möglichkeit, die beschlossenen Massnahmen durch die Verwaltung auch wirklich umzusetzen. Es geht um die konkreten Korrekturen, welche schlussendlich im Gesetz geändert werden und anschliessend durch das BLW grösstenteils per 1. Januar

2014 zur Umsetzung in Verordnung und Weisungen erlassen werden. Die Wirtschaftskommission des Nationalrates hat mit der Detailberatung begonnen und beabsichtigt das Geschäft im Herbst 2012 dem Nationalrat zur Beratung vorzulegen. Bis es soweit ist, müssen rund 130 Einzelanträge beraten werden. Eine Korrektur in einzelnen Punkten ist also durchaus möglich. Bei jenen Betrieben, wo aus heutigen Kenntnissen Handlungsbedarf angezeigt ist, wird die zeitliche Handlungsachse mit Zuwarten immer kürzer und damit auch der Spielraum für Korrekturen geringer.

SAK Die 1.0 Standardarbeitskraft (SAK) pro Betrieb entscheidet über «Sein oder Nichtsein». In der aktuellen Agrarpolitikrunde wird auf Gesetzesebene die bundesrechtliche Gewerbegrenze im Grundsatz nicht angetastet.



Tabelle 1: Anpassung SAK-Faktoren

Elemente	Einheit	heute	Vorschlag VNL 2011	Veränderung in %
		SAK/ Einheit	SAK/ Einheit	
LN ohne Spezialkulturen	ha	0.028	0.020	- 29
Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steillagen	ha	0.300	0.300	0
Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	ha	1.000	1.000	0
Milchkühe, -schafe, -ziegen	GVE	0.043	0.036	- 16
Mastschweine, Remonten >25 kg	GVE	0.007	0.007	0
Zuchtschweine	GVE	0.040	0.020	- 50
Andere Nutztiere	GVE	0.030	0.025	- 17
Hanglagen 18–35 % (Berggebiet und Hügelzone)	ha	0.015	0.015	0
Steillagen > 35 % (Berggebiet und Hügelzone)	ha	0.030	0.030	0
BIO LN ohne Spezialkulturen	ha	0.006	0.004	- 29
BIO SK ohne Reben in Hang- und Terrassen	ha	0.060	0.060	0
BIO LN Reben in Hang- und Terrassenlagen	ha	0.200	0.200	0
Hochstamm-Feldobstbäume	Stück	0.001	0.001	0
Zuschlag: Kartoffeln	ha	0.045	0.036	- 20
Total SAK				- 16.3

Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft, AP 2014–2017 auf BGGB und LPG, Samuel Brunner, 2012

Da die Basisdaten der SAK-Berechnungen aber veraltet sind und der technische Fortschritt weitergegangen ist, werden die Umrechnungsfaktoren in den Verordnungen angepasst.

Die so genannte technische Anpassung führt im Mittel der Faktoren zu einer Senkung der SAK-Faktoren um rund 16%. Im Mittel muss heute ein Betrieb mit 1.10 SAK mit einer Senkung um 16% neu mit 0.93 SAK rechnen. Ein solcher Betrieb würde aus der bundesrechtlichen Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes fallen. Ein spezialisierter Schweinezuchtbetrieb muss mit massiven Veränderungen rechnen, sein Zuchtschweinebestand würde bezüglich SAK um 50% redu-

Tabelle 2: Auswirkungen der SAK-Anpassungen

Anzahl Betriebe	≥ 0.75 SAK	≥ 1.00 SAK	≥ 1.25 SAK	≥ 1.50 SAK
2010	42 457	37 217	31 877	26 556
AP 2014–2017	38 986	32 435	25 923	19 843
Differenz	– 3 471	– 4 782	– 5 954	– 6 713

Quelle: BLW, Samuel Brunner, 2012. Daten: Betriebe: AGIS 2010. SAK-Faktoren: Vernehmlassung 2011.

ziert. Bio-Betriebe ohne Spezialkulturen würden pro ha LN 29% tiefer eingestuft, was aber auch für 1 ha LN nach ÖLN-Richtlinien zutreffen würde. Die Milchwirtschaftsbetriebe verlieren beim

dersetzung ist nicht mehr gegeben. Der Kaufpreis würde dann dem Verkehrswert entsprechen (Ertragswert mit dem Faktor 3 bis 6). Ein tiefer Kaufpreis stellt eine erhebliche Bevorzugung dar, die

kommen zu prüfen mit z.B. anschliessender Generationengemeinschaft (umgekehrter Fall als es in der Regel üblich ist, der Nachkomme stellt das Gewerbe der Generationengemeinschaft zur Bewirtschaftung zur Verfügung).

In anderen Grenzfällen muss die Produktion erhöht werden, um die Senkung der SAK-Faktoren aufzufangen. Dies kann mit der Haltung von mehr Tieren oder dem Anbau von Spezialkulturen oder der Umstellung auf Bio-Landwirtschaft erreicht werden.



Ohne Direktzahlungen wird den Bauern der Boden unter den Füessen weggezogen.

Foto: Christian Mühlhausen, landpixel.de

Jungvieh 17% der SAK beziehungsweise 16% bei den Kühen.

Gemäss Botschaft zur AP 2014–2017 würden durch die Anpassung der SAK 4782 Betriebe den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes (< 1.0SAK) verlieren. Mittelfristig sind die Auswirkungen enorm.

Ertragswert und Bodenrecht

Sinkt die SAK unter die Grenze von 1.0 SAK (oder unter die Grenze, welche der Standortkanton für ein Gewerbe definiert hat) geht der Zuweisungsanspruch für die Hofübernahme zum Ertragswert verloren. Eine richterliche Zuweisung zum Ertragswert im Rahmen eines Erbfallbeschlusses oder einer gerichtlichen Auseinander-

ausgleichungspflichtig oder sogar mittels Herabsetzungsklage beim Ableben des Verkäufers einklagbar ist. Eine Hofübergabe zum Ertragswert für einen Betrieb, der kein Gewerbe darstellt, sollte nur noch erfolgen, wenn die Geschwister diesem Vorhaben im Rahmen eines Erbvertrages zustimmen. Eigentümern von Betrieben, die heute knapp die Gewerbegrenze erfüllen und eine Hofübergabe in den nächsten Jahren ansteht, sollten dringend prüfen, ob der Verkauf an einen Nachkommen noch vor dem 1.1.2014 erfolgen sollte. Wollen oder müssen die Eltern weiterhin aufgrund ihres Alters mitarbeiten, um ein Einkommen zu erzielen, ist ein Verkauf an einen selbstbewirtschaftenden Nach-

Die einfachste Methode wäre, mehr Land zu bewirtschaften, was realistischlicherweise schwierig umzusetzen ist.

Investitionshilfen

Wer Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen der landwirtschaftlichen Kreditkassen beanspruchen will, muss in der Regel nach erfolgter Investition 1.25 SAK aufweisen (Ausnahmen im Hügel- und Berggebiet). Die Senkung der SAK-Faktoren führt dazu, dass gemäss des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) 5954 Betriebe die Berechtigung dafür verlieren, weil sie die Eintretensbedingung nicht mehr erfüllen. Gegensteuer kann auch in dieser Frage mit Erhöhung der Produktion oder allenfalls mit der

Eingabe eines Bauvorhaben noch im 2012 oder Anfang 2013 gegeben werden. Starthilfedarlehen können im Talgebiet vollständig verloren gehen, sofern die 1.25 SAK nicht erreicht sind.

Wollen oder können die Eltern den Hof auf den Stichtag Mai 2013 noch nicht abtreten, müsste im Minimum mit dem Nachkommen eine Generationengemeinschaft gebildet werden.

Wohnraum, Pensionspferde, Biogas, Buschschenke Anspruch auf neuen Wohnraum ausserhalb Baugebiet steht im Grundsatz ausschliesslich Gewerben zu, die gemäss den kantonalen Vorgaben ein Gewerbe darstellen. Dasselbe gilt, wenn ein Betriebsleiter den Betriebszweig Pensionspferde aufbauen oder eine Biogas-Anlage einrichten will. Die gleiche Hürde



steht für die Schaffung eines landwirtschaftsnahen Nebenbetriebes wie einer Werkstatt oder einer Buschwirtschaft.

Steuern Zu guter Letzt kann der Fiskus, wenn kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr vorliegt, ebenfalls stärker zugreifen. In immer mehr Kantonen erfolgt nur dann eine privilegierte Besteuerung des Vermögens zum landwirtschaftlichen Ertragswert und landwirtschaftlichen Eigenmietwert, wenn ein Gewerbe gemäss kantonalen Vorgaben vorliegt.

Pacht Im Pachtrecht (LPG) wird zwischen Grundstück- oder Gewerbepacht unterschieden. Grundstückspachten sind

teurer als Gewerbepachten. Nach Ablauf eines Pachtvertrags kann eine Gewerbepacht in eine Grundstückspacht umgewandelt werden, wenn das Gewerbe nicht mehr erreicht wird. Zudem geht in den Kantonen, die dies vorgesehen haben, das Vorpachtrecht für die Nachkommen, wenn kein Gewerbe mehr vorliegt, verloren.

Es ist also weit gefehlt, wenn Betriebsleiter, die sich infolge ihres Alters noch nicht mit einer Hofübergabe befassen in den nächsten Jahren den Eindruck haben, die Gewerbebeeinstufung berühre sie nicht.

Direktzahlungen Im Grundsatz bleiben die 0.25 SAK als Eintrittsschwelle für den Bezug von Direktzahlungen bestehen. Wie vorstehend dargestellt, werden aber die Faktoren gesenkt. Bei einfachen Betrieben mit normaler landwirtschaftlicher Nutzfläche und Tierhaltung beträgt die Senkung aber mehr als 17%. Ein reiner Wiesland-Betrieb oder ein Ackerbau-Nebenerwerbsbetrieb mit 10 ha (ohne Tiere, Spezialkulturen und Hanglagen) erreicht heute mit der ÖLN-Bewirtschaftung 0.28 SAK. Gemäss den neuen Berechnungen ergäben sich aber nur noch 0.20 SAK, was nicht mehr für den Bezug von Direktzahlungen ausreicht. Es müsste neu eine Zusatzfläche von 2.5 ha (Total 12.5 ha) bewirtschaftet werden können, damit es für 0.25 SAK wieder reichen würde.

Bauland Kleinbetriebe bewirtschaften oft noch kleinere Baulandflächen und erreichen teilweise dank diesen die 0.25 SAK. Direktzahlungen in unbebauten Bauzonen werden nicht mehr ausgerichtet, sobald diese Gesetzesänderung in Kraft tritt. Die WAK des Nationalrates empfiehlt die Ablehnung dieser Massnahme. Ausnahmen werden gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung ein Gesuch um Umzonung in die Landwirtschaftszone hängig ist. Verliert ein Betrieb mit der AP 2014-2017 die Berechtigung für Direktzahlungen, weil 0.25 SAK nicht mehr erreicht werden, könnte spätestens mit der Anmeldung für die Direktzahlungen Anfang Mai 2013 eine Betriebsgemeinschaft gegründet werden. Der Partner muss aber so gross sein, dass die SAK beider Betriebe auch nach Einführung

der AP 2014-2017 je hälftig aufgeteilt über den 0.25 SAK liegt.

Bildung Ohne Bildung läuft gar nichts mehr. Neue Bewirtschafter müssen eine minimale landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, damit sie Direktzahlungen erhalten. Als minimale Ausbildung gilt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest. Die bisherigen Ausnahmen sollen aufgehoben werden: Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK müssen die Ausbildungsanforderungen auch erfüllen. Für den Bezug von Biodiversitätsbeiträgen ist ebenfalls eine Ausbildung erforderlich. Eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Beruf, ergänzt mit einer landwirtschaftlichen Weiterbildung, wird nicht mehr als Ausbildungsnachweis anerkannt. Im Sinne einer Besitzstandswahrung soll der Bundesrat für Bewirtschafter, die bisher Direktzahlungen erhalten haben, eine Ausnahme festlegen können. Die Mehrheit der WAK des Nationalrats will die Verschärfung nicht einführen.

Fazit Dies bedeutet, dass wer heute eine Nebenerwerbsausbildung für den Bezug von Direktzahlungen abgeschlossen hat oder innert zwei Jahren abschliesst, muss spätestens im Jahr 2013 Direktzahlungen beziehen. So wird die Ausbildung auch noch in den Jahren 2014 und folgenden anerkannt. Falls wirklich alle bisherigen Ausnahmen gestrichen würden, wäre eine Übertragung der Bewirtschaftung auf den Ehepartner, welcher keine entsprechende landwirtschaftliche Ausbildung besitzt, nicht mehr möglich (Alter des jüngeren Bewirtschafters zählt). Regelt die Verordnung in Zukunft keine Ausnahme mehr, müsste am Stichtag Anfang Mai 2013 eine Personengesellschaft, zusammengesetzt aus den beiden Ehepartnern für den Bezug von Direktzahlungen angemeldet werden. ■

Autor Martin Goldenberger, Bereichsleiter Treuhand und Schätzungen, Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11

INFOBOX

www.ufarevue.ch

9 · 12